

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Straßenhaus

§ 1

Allgemeines

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient den Bürgern und Vereinen der Ortsgemeinde Straßenhaus für sportliche, kulturelle, gesellige und bildungspolitische Zwecke.

(2) Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig bei der Ortsgemeindeverwaltung oder eines Beauftragten zu beantragen. Der Ortsgemeindevorstand entscheidet über diesen Antrag. Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht. Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen von Vereinen haben die Sitzungen der Ortsgemeindegremien und die Veranstaltungen der Ortsgemeinde. Der Ortsgemeindevorstand kann bereits genehmigte Benutzungen aus wichtigen Gründen widerrufen. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei dem Widerruf einer Benutzung nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und der vom Ortsgemeinderat erlassenen Hausordnung, soweit nicht im Einzelfall vom Ortsgemeindevorstand schriftlich etwas anderes bestimmt wird.

(4) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

§ 2

Benutzungsgrundsätze, Pflichten des Benutzers, Sorgfaltspflichten

(1) Vertragspartner und Benutzer sind identisch. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Für die durch die Benutzung entstandenen Schäden haftet der Benutzer in vollem Umfange, beschädigte oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Ortsgemeinde zu ersetzen.

Der Fußballplatz und die Nebenanlagen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und dürfen nicht benutzt werden. Vorschriftswidriges Verhalten führt zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

(2) **Das Mobiliar darf nicht im Freien aufgestellt werden.**

(3) Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung oder des Beauftragten auch vorübergehend nicht vorgenommen werden. Das gilt auch für das Einschlagen von Nägeln, Dübeln in Wände, Böden, usw. oder sonstigen die innere und äußere Substanz des Gebäudes schädigende Eingriffe. Die Bedienung der technischen Anlagen, wie Heizung, Spülmaschine, Thekenanlage, etc. bedürfen der vorherigen Einweisung durch einen Beauftragten der Ortsgemeindeverwaltung.

(4) Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat den Weisungen des Ortsgemeindevorstandes oder des von diesem Beauftragten Folge zu leisten.

(5) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen. Dessen Einverständnis muss bestätigt sein. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person.

(6) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben. Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen, z.B. Garderobe.

(7) Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen.

(8) Der Benutzer hat der Ortsgemeinde den Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung zu erbringen.

(9) Der Benutzer hat die benutzten Räume vor der Rückgabe aufzuräumen und zu säubern. Die Räume sind besenrein zu übergeben. Benutzte Geräte, benutztes Geschirr und benutzte Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Toiletten und Waschräume sind einwandfrei zu reinigen.

(10) Auf dem Grundstück dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Ein Be- und Entladen der Fahrzeuge darf nur so erfolgen, dass die Zugänge zu den Gebäuden sowie die Zufahrten nicht blockiert werden. Die Feuerwehzufahrt ist freizuhalten. Auf dem Gelände gilt im Übrigen die Straßenverkehrsordnung.

(11) Die Nutzer haben die ordnungs-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten und die nach einschlägigen Rechtsvorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(12) Die Nutzer haben für den Lärmschutz Sorge zu tragen. Auf dem Außengelände ist die Nachtruhe ab 22.00 Uhr einzuhalten, im Gebäude ab 24.00 Uhr.

(13) Die Nutzer werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass es bei gleichzeitig stattfindenden Spielbetrieb zu Beeinträchtigungen kommen kann.

(14) Die Nutzer haben den Anordnungen der Ortsgemeindeverwaltung oder den von ihr beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 3

Bewirtschaftung der Räume

(1) Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses können von Vereinen und sonstigen Gruppen

selbst bewirtschaftet werden.

Die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis bei öffentlichen Veranstaltungen

ist von den Benutzern bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen.

(2) Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses haben sich dem bestehenden Getränkelieferungsvertrag zu unterwerfen.

(3) Die Weitergabe der Bewirtschaftung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4

Gebührenfreie Benutzung

Gebührenfrei sind:

a) Versammlungen interner Art von Fraktionen der ortsansässigen Parteien und Wählergemeinschaften.

b) Übungsstunden und Versammlungen von Gruppen der örtlichen Vereine.

Ausnahmen hiervon ergeben sich bei kommerzieller Nutzung durch die vorgenannten Nutzer.

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Ortsansässige Bürger/-innen und Kirchspielsgemeinden (Hümmerich, Oberhonnefeld, Oberraden)

DGH gesamt:	250,00 €
Küche, Thekenraum und Saal:	200,00 €
Saal und Küche	150,00 €
Vereinsraum, Küche und Thekenraum:	100,00 €
Thekenraum und Küche	100,00 €
Vereinsraum:	50,00 €

Nach Absprache ist eine Mitnutzung des vor dem DGH befindlichen Außengeländes möglich.

2. Fremdanmietung (Bürger/-innen außerhalb des Kirchspiels Honnefeld):

DGH gesamt:	500,00 €
Küche, Thekenraum und Saal:	400,00 €
Saal und Küche	300,00 €
Vereinsraum, Küche und Thekenraum:	200,00 €
Thekenraum und Küche	200,00 €
Vereinsraum:	100,00 €

Nach Absprache ist eine Mitnutzung des vor dem DGH befindlichen Außengeländes möglich.

Die Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Kautionszahlung in Höhe von 100,00 € für Mieter zu 1. und 200,00 € für Mieter zu 2. ist zu leisten. Die Kosten für die Reinigung werden von der Kautionsleistung werden bei Nichtverbrauch in Abzug gebracht. Überschüssige Beträge werden ausgezahlt.

§ 6

Benutzung durch Auswärtige

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Auswärtige ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Genehmigung hierzu erteilt der Ortsgemeindevorstand.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 25.04.2017 in Kraft.

Die Ortsgemeinde Straßenhaus,

i.V. Birgit Haas
Ortsbürgermeisterin